

1. Hausordnung

1.1. Rechte und Pflichten des Schülers

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht, am Unterricht und den für ihn vorgesehenen inner- bzw. außerschulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen – unabhängig von seinen religiösen oder philosophischen Überzeugungen - sowie an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

Der Schüler hat das Recht, über alle Angelegenheiten, die ihn betreffen, informiert, über seinen Leistungsstand unterrichtet und bezüglich Fragen zur Schullaufbahn beraten zu werden.

Er hat das Recht, Entscheidungen, die ihn betreffen, zu beanstanden und angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.

Er darf seine Meinung frei äußern, und zwar im Respekt der physischen und moralischen Integrität seiner Mitschüler sowie aller Personalmitglieder gegenüber.

Der Schüler hat die Pflicht, daran mitzuwirken, dass die Aufgaben der Schule erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird. Er ist insbesondere dazu verpflichtet:

- die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Schule zu befolgen und die Schulordnung zu respektieren,
- alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt,
- die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

1.2. Unterricht

Bei der Ankunft in der Schule begeben sich sofort auf den Schulhof, ohne am Eingang auf meine Freunde zu warten.

Der Unterricht beginnt um 8.20 Uhr, 10.20 Uhr, 12.50 Uhr bzw. 13.40 Uhr und um 14.45 Uhr. Es klingelt jeweils zwei Minuten vorher. Das gibt mir die Zeit, meine Schulsachen für die nächsten Stunden falls nötig aus meinem Schließfach zu holen. Aus pädagogischen Gründen kann der Unterricht schon um 7:30 Uhr beginnen (Sportabteilung).

Als Schüler des 1. und 2. Jahres werde ich beim Klingelzeichen von meinem Lehrer auf dem Schulhof abgeholt und zur Klasse begleitet. Es ist mir erlaubt, vor Beginn des Unterrichts mein Schließfach aufzusuchen.

Als Schüler des 3. bis 6. Jahres begeben sich beim Schellen in Ruhe in die Klasse. In der Klasse bereite ich mich auf den Unterrichtsbeginn vor. Ich bin dafür verantwortlich, dass der Unterricht beim Eintreffen des Lehrers beginnen kann. Wenn die Schüler nach 5 Minuten noch auf ihre Lehrperson warten, benachrichtigt ein Schüler (Klassensprecher) der Klasse/Gruppe den zuständigen Erzieher.

1.3. Studium im Studiersaal

Die Studiumstunde ist keine Freistunde oder Pause. Vielmehr sollte ich diese Stunde dazu nutzen, mich in Ruhe auf die anstehenden Fachunterrichte vorzubereiten oder Hausaufgaben für den kommenden Tag zu erledigen.

Ich beschäftige mich sinnvoll und achte darauf, dass ich meine Mitschüler nicht störe.

Ich habe die Möglichkeit, im Studiersaal verschiedene Wörterbücher auszuleihen sowie den eigenen Laptop zu nutzen. Eine Auswahl Bücher aus der Schulmediothek steht ebenfalls zum Stöbern bereit. Zum Ausleihen dieser Bücher hinterlege ich einen Pfand bei der Aufsichtsperson. Auch kann ich mit Erlaubnis der Aufsichtsperson die Schulmediothek besuchen.

Die folgenden Punkte dienen als Richtlinien für die Studiumstunde, damit diese so verläuft, dass ich die Möglichkeit habe, effektiv zu arbeiten.

- Ich bin höflich und respektvoll im Umgang mit dem gesamten Personal sowie mit meinen Mitschülern.
- Ich betrete den Studiersaal pünktlich und begebe mich umgehend an meinen Platz.
- Um unnötige Störungen zu vermeiden, bin ich gebeten, die Toilette nicht während der Stunde zu besuchen.
- Ich halte mich an die Sitzordnung und verlasse meinen Platz nicht ohne Grund.
- Ich habe alle notwendigen Arbeitsmaterialien bei mir.
- Ich verzehre keine Speisen gleich welcher Art. Während des Studiums ist Wasser trinken erlaubt.
- Der Umgang mit elektronischen Mitteln im Studiersaal ist in Absprache mit der Aufsichtsperson erlaubt, jedoch ausschließlich für schulische Zwecke. Der Gebrauch eines Handys ist den Schülern nicht gestattet. Bei Missachtung wird das jeweilige Gerät von der Aufsichtsperson aufbewahrt.
- Wenn ich die Hilfe eines Mitschülers benötige, kann ich – nach Absprache mit der Aufsichtsperson – mit einem Mitschüler zusammenarbeiten, wenn die Größe der Gesamtgruppe dies erlaubt und wenn die Zusammenarbeit im Flüsterton stattfindet.
- Vor dem Verlassen des Studiersaals vergewissere ich mich, dass ich meinen Platz sauber und ordentlich hinterlasse.
- Ich trage eine Mitverantwortung für die gesamte Ordnung im Studiersaal. Deshalb werde ich im Wechsel mit meinen Mitschülern darum gebeten, diese Aufgabe zu übernehmen.
- Ich achte auf einen sorgsamen Umgang mit dem gesamten Inventar (Stühle, Tische, Türen,...)

Wenn jeder seine Verantwortung übernimmt und sich an die Umgangsformen hält, kann die Studiumstunde zum schulischen Erfolg aller beitragen.

1.4. Aufenthalt in der Schulmediothek

Die Schulmediothek ist ein Ort der Information, der Arbeit und der Kommunikation. Um dies zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an Rücksichtnahme erforderlich. Daher gelten folgende Benutzungsregeln:

1.4.1. Arbeiten in der Schulmediothek

Zugang zur Mediothek

- Der Zugang zur Mediothek ist ausschließlich den Schülern und dem Schulpersonal der Schule vorbehalten.
- Die Mediothek kann nur innerhalb der von der Mediothekskommission festgelegten und am Mediothekseingang ausgehängten Öffnungszeiten genutzt werden.
- Die Klassenräume sind für Schüler nur mit Erlaubnis der Mediotheksaufsicht zugänglich.

Verhalten in der Mediothek

- Jeder hat sich in der Mediothek so zu verhalten, dass Mitbenutzer nicht gestört werden. Gespräche erfolgen ausschließlich im Flüsterton.
- Mäntel, Jacken und Taschen sind in den Garderobeschränken beim Mediothekseingang abzulegen.
- In der Mediothek sind Rauchen, Essen und das Mitbringen von Getränken nicht gestattet. Das Kauen von Kaugummi ist streng untersagt.
- Der Gebrauch des Handys ist verboten. Der Gebrauch des Laptops ist – außer während den Pausen – erlaubt.
- Den Anweisungen der Mediotheksaufsicht ist Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung dieser Anweisungen kann den zeitweiligen Ausschluss des Nutzers aus der Mediothek zur Folge haben; über die Dauer des Ausschlusses befindet der Mediotheksleiter im Einvernehmen mit der Schuldirektion.

Nutzung der Medien in der Mediothek

- Die Medien, die vom Nutzer aus den Regalen entnommen werden, müssen auf dem Bücherwagen neben der Ausleihtheke abgelegt werden; keinesfalls dürfen sie wieder zurückgestellt werden. Die Medien, die an der Ausleihtheke ausgeliehen wurden, müssen auch wieder dort zurückgegeben werden.

Nutzung der Geräte, der PC-Arbeitsplätze und des Internets

- PC und Internet dürfen nur zu schulbezogenen Zwecken benutzt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Mediotheksaufsicht. Wer das Internet zu unerlaubten Zwecken einsetzt, wird von der PC-Nutzung ausgeschlossen.
- Die Beschäftigung an den PC-Arbeitsplätzen darf die Ruhe in der Mediothek nicht stören. Für die Nutzung von Audiomedien sind Kopfhörer - gegen Abgabe des Schülersausweises/Benutzerausweises - an der Theke auszuleihen.
- Alle Ausdrücke können nur über den Arbeitsplatz der Mediotheksleitung gemacht werden. Auch das Kopieren kann nur durch die Mediotheksleitung gemacht werden. Kopien und Ausdrücke müssen sofort bezahlt werden.

1.4.2. Haftung der Nutzer/innen

Wer Medien ausleiht, Hard- und Software der Schulmediothek nutzt, ist für deren sorgsame Behandlung verantwortlich. Beschädigungen oder Verluste von Medien müssen der Mediotheksaufsicht unmittelbar gemeldet werden. Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist der Nutzer ersatzpflichtig. Die Reparaturkosten oder der Neuerwerb werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Weitergabe oder der Verleih des Benutzerausweises an Dritte ist nicht gestattet. Die Mediothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen der Lizenz- und Urheberrechte durch den Nutzer.

1.5. Aufenthalt im Meditationsraum

Grundsätzlich ist der Meditationsraum nur in Begleitung einer Lehrperson für Schüler zugänglich. Es ist den Schülern des 5. + 6. Jahres in ihren Freistunden erlaubt, den Meditationsraum ohne Lehrperson zu besuchen.

1.6. An- und Abwesenheiten

1.6.1. Grundlegende Prinzipien

- Während der Schulzeit (08.20 Uhr - 12.00 Uhr bzw. 12.50 Uhr und zwischen 12:50 Uhr bzw. 13:40 Uhr -15.35 Uhr bzw. 16.20 Uhr) bleibe ich auf dem Schulgelände, nur mein Erzieher kann erlauben, dass ich das Schulgelände während des Unterrichts verlasse.
- Wenn ich tagsüber wegen Unwohlseins die Schule verlassen möchte, brauche ich dafür das Einverständnis eines Erziehers. Die Erziehungsberechtigten werden dann in Kenntnis gesetzt.
- Als Schüler des 1. bis 3. Jahres darf ich nur dann nach Hause, wenn ich in der Schule abgeholt werde.
- Bei unbegründeter Abwesenheit werden meine Erziehungsberechtigten ~~umgehend~~ informiert, ich muss mich rechtfertigen und mit Konsequenzen rechnen.
- Vorhersehbare Abwesenheiten müssen meine Erziehungsberechtigten im Voraus mit dem Erzieher oder der Schulleitung absprechen.
- Ich vermeide Abwesenheiten wegen (Zahn-)Arztbesuchen, Fahrschulstunden, Hochschul- und Universitätsbesuchen... während der Unterrichtszeit.
- Ich darf maximal 15 halbe Tage von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Überschreite ich dieses Limit, wird die Pädagogische Inspektion des Ministeriums der DG informiert, weil dann ein Verstoß gegen die Pflicht des regelmäßigen Schulbesuchs vorliegt. Eine überdurchschnittliche Abwesenheitsquote wird Einfluss auf die Klassenratsentscheidungen haben.

Falls ich abwesend bin, ist Folgendes zu beachten:

- Meine Erziehungsberechtigten müssen meine Abwesenheit vor 8.20 Uhr melden, indem sie ausschließlich das Abwesenheitsmodul auf der Schul- und Lernplattform nutzen. Wenn ich geplant einen Arzttermin wahrnehmen muss, sollen meine

Eltern/Erziehungsberechtigten dies ebenfalls vorab über die Schul- und Lernplattform melden.

- Bei der Rückkehr muss ich die Abwesenheit durch eine Nachricht über die Schul- und Lernplattform meiner Erziehungsberechtigten an meinen Erzieher belegen, insofern die Abwesenheit drei Tage oder weniger betrug. In diesem Fall ist kein ärztliches Attest notwendig. Der Eintrag in Skolengo ist ausreichend und wird codiert.
Bei Abwesenheiten ab vier Tagen muss ich ein ärztliches Attest vorlegen. Dieses muss am Tag der Rückkehr meinem Erzieher ausgehändigt oder als Anhang digital bei der Abmeldung eingefügt werden.
Erst wenn diese Schritte unternommen wurden, ist die Akte administrativ in Ordnung und kann geschlossen werden. Nach sieben Schultagen wird keine schriftliche Nachricht oder ärztliches Attest mehr angenommen und die Abwesenheit gilt dann als unentschuldigt.
- Meine Eltern müssen mich am ersten Tag meiner Abwesenheit vom Unterricht abmelden. Ansonsten gilt meine Abwesenheit als unentschuldigt! Sollte sich die Abwesenheit verlängern und ein Arzttermin hinzukommen, ist es ebenfalls erforderlich, dass meine Eltern mich weiterhin täglich abmelden.
- Bei unentschuldigter Abwesenheit gilt folgende Prozedur:
 - Wenn ich unentschuldigt abwesend bin, kontaktiert mein Erzieher meine Eltern am Tag selber. Daraufhin müssen meine Eltern mich am gleichen Tag entschuldigen, ansonsten bleibt meine Abwesenheit unentschuldigt.
 - Bei einer 2. unentschuldigter Abwesenheit lädt der Erzieher meine Eltern zum Gespräch ein. In diesem Rahmen wird ihnen die Vorgehensweise und das Abwesenheitsmodul von Skolengo erklärt.
 - Im Fall einer 3. unentschuldigter Abwesenheit meldet mein Erzieher dies der Direktion. Daraufhin erfolgt ein Gespräch mit meinen Eltern und der Direktion.
- Ein ärztliches Attest verbietet es mir, zur Schule zu kommen. Bei längerer Abwesenheit muss der Schule das ärztliche Attest spätestens am 4. Tag vorliegen. Bei späterem Einreichen entscheidet die Schulleitung, ob sie das Schreiben akzeptiert oder nicht. Dies gilt auch für Schüler über 18 Jahren.
- Sogenannte „Dixit-Atteste“ oder Atteste/Bescheinigungen von Paramedizinern werden als Entschuldigung für eine Abwesenheit nicht berücksichtigt.

1.6.2. Abwesenheit bei angekündigten Klassenarbeiten und Prüfungen, bei der Präsentation von Vorträgen sowie beim Abgabetermin der Abschlussarbeit (wegen Krankheit oder vorhersehbarer Abwesenheit)

Wenn ich die oben beschriebene Prozedur einhalte, ist eine flexible Handhabung nach Absprache zwischen Lehrer und Schüler möglich (entweder Klassenarbeit nachschreiben oder nicht). Es liegt in meiner Verantwortung, den Nachschreibtermin mit meiner Lehrperson zu besprechen. Ein Test kann entweder während der Unterrichtsstunde oder freitags in der 7. und 8. Stunde, insofern kein Unterricht stattfindet, unter Beaufsichtigung von Schulpersonal nachgeholt werden. Insofern eine rechtmäßige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten erfolgt ist, der

Erzieher des Jahrgangs dies jedoch möglicherweise nicht rechtzeitig eingetragen haben, ist es möglich, dass eventuell eine 0-Bewertung provisorisch besteht. Diese wird im Nachhinein entfernt.

Ich muss ordentlich und korrekt abgemeldet sein, ansonsten darf die Lehrperson über eine Null-Bewertung entscheiden.

Wenn ich stundenweise, ohne Abmeldung beim Erzieher, dem Unterricht fernbleibe (d.h., wenn ich Klassenarbeiten „schwänze“), ist eine flexible Handhabung nicht möglich. Die Klassenarbeit wird in diesem Fall mit „0“ bewertet.

Jede Abwesenheit bei einer Prüfung muss ich durch ein ärztliches Attest belegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für jeden Tag, an dem der Schüler abwesend ist, ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Dieses Attest ist innerhalb von 48 Stunden einzureichen. Wenn ich kein Attest eingereicht habe, bin ich Gegenstand der Beratung des Klassenrates. Eine ordnungsgemäße Abmeldung seitens meiner Erziehungsberechtigten muss darüber hinaus am Tag der Prüfung vor 8:20 Uhr erfolgen.

Ziel dieser Maßnahmen ist, die Quote der Abwesenheiten bei angekündigten Klassenarbeiten und Prüfungen so gering wie möglich zu halten und allen Schülern möglichst faire Bedingungen für Klassenarbeiten und Prüfungen zu gewährleisten.

Gemäß der Studienordnung ist es erforderlich, dass Schüler, die am Tag der Abgabe ihrer Abschlussarbeit krank sind, ein ärztliches Attest einreichen. Dies gilt auch dann, wenn es sich lediglich um eine eintägige Abwesenheit handelt. Ähnlich wie bei einem Prüfungstag wird die Abgabe der ärztlichen Bescheinigung verlangt. Liegt ein ärztliches Attest beim Abgabetermin der Abschlussarbeit vor, so muss die Abschlussarbeit am 1. Tag der Rückkehr abgegeben werden. Konsequenzen bei Nichtvorlage des Attests: Sollte kein ärztliches Attest eingereicht werden, wird die abgegebene Arbeit mit der Note null bewertet. Es ist daher ratsam, im Krankheitsfall unverzüglich ein ärztliches Attest zu besorgen und dieses fristgerecht einzureichen.

Damit Schüler von den Ferien oder von mehrtägigen außerschulischen Aktivitäten wirklich profitieren können, ist es verboten, Aufgaben für die darauffolgende Zeitspanne von Montag bis Mittwoch vorzusehen.

1.6.3. An- und Abwesenheiten im Sportunterricht

Hier unterscheiden wir zwischen *zwei Formen von Abwesenheiten*:

Einmalige Abwesenheit, die durch erziehungsberechtigte Personen entschuldigt wird:

- In diesem Fall sind maximal 5 Entschuldigungen pro Schuljahr durch die Erziehungsberechtigten möglich und maximal bei zwei aufeinanderfolgenden Stunden.
- Die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten ist zu Beginn der Stunde beim Sportlehrer einzureichen.
Es liegt im Ermessen der Sportlehrer, ob der Schüler während der Stunde, in der er nicht am Sportunterricht teilnimmt, bei der Gruppe bleibt oder ob der Erzieher die Aufsicht übernimmt.
- Der Schüler wird in Skolengo „ANWESEND“ geschrieben.

Längerfristige Abwesenheit, die durch ein ärztliches Attest entschuldigt wird:

- Das ärztliche Attest wird am ersten Tag, an dem es aktiv ist, dem Sportlehrer gezeigt.
- Das ärztliche Attest wird nach dem Vorzeigen beim Sportlehrer dem Erzieher übergeben.
- Der Erzieher bearbeitet die Akte in Skolengo („BEFREIT“); der Sportlehrer muss keine Änderung vornehmen.
- Der Erzieher entscheidet, was mit dem Schüler während der Sportstunden geschieht (Arbeit im Studiersaal, Befreiung der ersten/letzten Stunde)

Spezifische Regelung für den Sportunterricht, der nicht auf dem Schulgelände stattfindet (z.B. Tennis-Park Hütte, Ostpark, Lago Wetzlarbad, usw.):

- Es liegt im Ermessen des jeweiligen Sportlehrers, welche Schüler die Sportgruppe zu Aktivitäten außerhalb des Schulgebäudes begleiten.
- Der jeweils verantwortliche Erzieher beaufsichtigt in diesem Fall den Schüler, der nicht am Sportunterricht teilnehmen kann.

Bemerkungen:

- Atteste werden nicht im Nachhinein angenommen.
- Im Falle eines Unwohlseins im Laufe des Tages, meldet der Schüler sich beim Sportlehrer, der entscheidet, inwiefern eine Teilnahme am Unterricht möglich und sinnvoll ist.
- Die Sporthalle darf ich nur mit Turnschuhen mit hellen oder abriebfesten Sohlen betreten. Die Sportsachen ziehe ich in den jeweiligen Umkleidekabinen an. Für dort belassene Wertsachen übernimmt die Schule keine Verantwortung. Diese gehören ins Schließfach.
- Jeder Schüler ist verpflichtet, adäquate Sportkleidung während des Sportunterrichts zu tragen und zeitig in der Sporthalle zu erscheinen. Ist dies nicht der Fall, hat dies einen Einfluss auf die Bewertung seines Arbeitsverhaltens. Vergesse ich meine Sportsachen, nehme ich trotzdem am Sportunterricht teil.

1.6.4. Kategorisierung der Abwesenheiten

Nicht genehmigungspflichtige Abwesenheiten

Nachfolgende Abwesenheiten sind nicht von oben erwähnter Obergrenze betroffen und bedürfen keiner besonderen Genehmigung:

- Abwesenheit wegen einer Krankheit, die durch eine ärztliche Bescheinigung belegt ist;
- Abwesenheit wegen einer Vorladung vor eine öffentliche Behörde oder wegen der Notwendigkeit für den Schüler, sich zu dieser Behörde zu begeben (Bescheinigung der Behörde erforderlich);
- Todesfall eines Familienangehörigen (kein schriftlicher Nachweis erforderlich):
 - ➔ Verwandter 1. Grades (Eltern, Kind): max. 4 Tage;
 - ➔ Verwandter ab dem 2. Grad, der im selben Haus wohnt: max. 2 Tage;
 - ➔ Verwandter des 2., 3. oder 4. Grades, der nicht im selben Haus wohnt: max. 1 Tag.

Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler sind verpflichtet, die Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen. Die unter a. und b. erwähnten Belege werden am Tage unmittelbar nach der Abwesenheit beim Schulleiter oder vorzugsweise beim Erzieher hinterlegt. Dauert die

Abwesenheit länger als drei Tage, erfolgt die Hinterlegung spätestens am vierten Abwesenheitstag.

Genehmigungspflichtige Abwesenheiten kurzer Dauer (innerhalb der Obergrenze)

Nachfolgende Abwesenheiten sind von oben genannter Obergrenze betroffen (werden also von ihr abgezogen) und bedürfen immer der Genehmigung durch den Schulleiter:

- a. Fälle höherer Gewalt,
- b. Abwesenheit aufgrund außergewöhnlicher Umstände in Zusammenhang mit familiären Problemen, Gesundheits- und Beförderungsproblemen,
- c. Abwesenheiten wegen einer Teilnahme an nationalen und an internationalen Spitzensportwettkämpfen, wegen einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Berufs- und Handwerksmeisterschaften sowie Abwesenheiten wegen der Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen mit internationaler Ausstrahlung
- d. Abwesenheit wegen der Teilnahme an Trainingslagern oder sportlichen Wettkämpfen, insofern diese Trainingslager und sportlichen Wettkämpfe gezielt auf die Teilnahme an Landes-, Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen und an internationalen Spitzensportwettkämpfen vorbereiten. Die Dauer dieser Abwesenheit darf 30 halbe Tage pro Schuljahr nicht überschreiten.

Im Falle einer Abwesenheit gemäß Buchstabe a. und b. reichen die Eltern oder der volljährige Schüler so rasch wie möglich einen begründeten Antrag schriftlich beim Schulleiter ein. Der Schulleiter befindet über die Annehmbarkeit des Antrags.

Zwecks Genehmigung der unter den Buchstaben c. und d. angeführten Abwesenheit reichen die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einen schriftlichen, begründeten Antrag beim Schulleiter ein, der seinerseits über die Annehmbarkeit befindet.

Genehmigungspflichtige Abwesenheit längerer Dauer (oberhalb der Obergrenze)

Abwesenheit aufgrund der Anerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten kann der für das Unterrichtswesen zuständige Minister eine längerfristige Abwesenheit zwecks Teilnahme genehmigen.

Die Anerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten durch die Regierung kann gemäß Artikel 22 des Sportdekrets vom 19. April 2004 eine regelmäßige Abwesenheit rechtfertigen. Die Dauer dieser Abwesenheit darf sechs Unterrichtsstunden pro Woche nicht überschreiten.

Zur Genehmigung dieser Abwesenheit reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag per Skolengo beim Schulleiter ein. Der Schulleiter entscheidet binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags über die Genehmigung dieser Abwesenheit und gibt schriftlich eine Rückmeldung dazu. Wird keine Entscheidung innerhalb der Frist getroffen, gilt der Antrag als genehmigt.

Die Antragsteller reichen das Antragsformular inkl. Anhänge beim Ministerium der DG ein.¹
Diese Genehmigung gilt für die Dauer eines Schuljahres.

Bei einem positiven Gutachten seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vereinbaren die Antragsteller einen Termin mit der Schulleitung, um praktische Aspekte zu besprechen. Dabei erläutern sie das Trainingsschema und die damit einhergehende erforderliche Abwesenheit in der Schule. Gemeinsam mit der Schulleitung wird dann festgehalten, wann die Abwesenheiten erfolgen.

Die Schulleitung informiert die Schulinspektion sowie den Fachbereich Sport und übermittelt die Übersicht der gewährten Abwesenheiten.

Die Schulleitung informiert auch den verantwortlichen Erzieher. Dieser leitet die Information dem Klassenrat weiter.

Der Schüler verpflichtet sich darüber hinaus selber dazu, folgende Schritte zu unternehmen:

- Er informiert die betroffenen Lehrkräfte noch einmal im Gespräch über die Abwesenheiten.
- Er arbeitet die Materie eigenständig auf. Wenn Tests geschrieben wurden, organisiert er sich selbstständig, damit diese evt. nachgeholt werden.

Der Schüler führt ein Trainings- bzw. Kontaktheft, das von einem Verantwortlichen des Sportfachverbandes oder dem Verein gegengezeichnet wird. Dieses reicht er im Dezember sowie im Juni bei der Schulleitung ein.

Schüler mit C-Kader Statut, die neben den gemeinsam festgehaltenen Abwesenheiten an anderen Wettkämpfen, Turnieren o.Ä. Aktivitäten teilnehmen möchten, richten eine zusätzliche gesonderte Anfrage an die Schulleitung. Diese leitet die Anfrage mit einer persönlichen Stellungnahme an die Schulinspektion weiter. Schulinspektion bzw. die Ministerin geben ihr Einverständnis

Die Schulleitung steht der Teilnahme an unterschiedlichen Wettkämpfen positiv gegenüber, insofern keine triftigen Gründe (z.B. mehrtägige Abwesenheiten während einer Prüfungssitzung, Disziplinarprobleme, unzureichende Leistungen...) vorliegen, um die Teilnahme zu verweigern. Im Falle einer positiven Rückmeldung seitens des Ministeriums, informiert die Schulleitung erneut den betroffenen Erzieher, der die Information an den Klassenrat weiterleitet.

Auch hier verpflichtet sich der Schüler darüber hinaus selber dazu, folgende Schritte zu unternehmen:

- Er informiert die betroffenen Lehrkräfte noch einmal im Gespräch über die Abwesenheiten.
- Er arbeitet die Materie eigenständig auf. Wenn Tests geschrieben wurden, organisiert er sich selbstständig, damit diese eventuell nachgeholt werden.

¹ Link zu den Antragsformularen:

https://ostbelgiensport.be/PortalData/29/Resources/dokumente/antraege_formulare/Antrag_fuer_Kader_Athleten.pdf

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister kann in außergewöhnlichen Fällen zusätzliche Abwesenheiten gewähren. Dazu reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter leitet diesen verbunden mit seiner Stellungnahme an die Schulinspektion weiter. Der Minister entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion über die Gewährung der zusätzlichen Abwesenheiten.

Falls die schulischen Leistungen des betroffenen Schülers sich nachweislich negativ entwickeln, kann der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenrat und nach Rücksprache mit den Eltern oder dem volljährigen Schüler eine Anpassung der gewährten Abwesenheiten vornehmen oder die gewährten Abwesenheiten ganz zurückziehen.

Der Schulleiter informiert die Schulinspektion und den Fachbereich Sport, Medien und Tourismus des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die entsprechenden Entscheidungen.

Der Schulleiter übermittelt der Schulinspektion innerhalb von 10 Arbeitstagen nach seiner Entscheidung den Beschluss der Regierung zur Anerkennung des Statuts eines C-Kader, B-Kader oder A-Kader Athleten und die Übersicht der gewährten Abwesenheiten beziehungsweise der angepassten Abwesenheiten sowie gegebenenfalls die Entscheidung die gewährten Abwesenheiten zurückzunehmen.

Förderung des außergewöhnlichen Musiktalents eines Schülers

Eine regelmäßige Abwesenheit von maximal sechs Unterrichtsstunden pro Woche kann gerechtfertigt werden, wenn durch ein positives Gutachten einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Musikakademie) das außergewöhnliche Musiktalent eines Schülers bestätigt wird. Dieses Gutachten wird erstellt nach Vorspiel vor einer externen Jury im Rahmen der von derselben anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Musikakademie) organisierten öffentlichen Prüfungen. Darüber hinaus muss dieser Schüler die zwei Perfektionierungsstufen in Musikerziehung an einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung belegen oder bereits abgeschlossen haben.

Die Eltern oder der volljährige Schüler beantragen vor dem 15. April für das darauffolgende Schuljahr ein Gutachten bei einer anerkannten Teilzeit-Kunstunterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Musikakademie). Anschließend reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter entscheidet binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags über die Genehmigung dieser Abwesenheit, die für die Dauer eines Schuljahres gilt. Trifft er keine fristgerechte Entscheidung, gilt der Antrag als genehmigt.

Falls die schulischen Leistungen des betroffenen Schülers sich nachweislich negativ entwickeln, kann der Schulleiter in Absprache mit dem Klassenrat und nach Rücksprache mit den Eltern oder dem volljährigen Schüler eine Anpassung der gewährten Abwesenheiten vornehmen oder sie ganz zurückziehen. Der Schulleiter informiert die Schulinspektion über die entsprechenden Entscheidungen.

Sollten die Eltern oder der volljährige Schüler mit den genannten Entscheidungen des Schulleiters nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, bei der Schulinspektion Beschwerde dagegen einzulegen.

Der Schulleiter übermittelt der Schulinspektion innerhalb von zehn Tagen seine Entscheidung und die Übersicht der gewährten Abwesenheiten beziehungsweise der angepassten Abwesenheiten sowie gegebenenfalls die Entscheidung, die gewährten Abwesenheiten zurückzunehmen.

Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister kann in außergewöhnlichen Fällen zusätzliche Abwesenheiten gewähren. Dazu reichen die Eltern oder der volljährige Schüler einen Antrag beim Schulleiter ein. Der Schulleiter leitet diesen verbunden mit seiner Stellungnahme an die Schulinspektion weiter. Der Minister entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion über die Gewährung der zusätzlichen Abwesenheiten.

Regularität und ungerechtfertigte Abwesenheiten

Alle Abwesenheiten, die nicht unter die hier oben beschriebenen Kategorien fallen, gelten als ungerechtfertigt.

Eine ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Erziehungsberechtigten am Tag, an der die Abwesenheit festgestellt wird, mitgeteilt.

Ungerechtfertigte und wiederholte Abwesenheiten eines Schülers können dessen Regularität in Frage stellen. Die Schule kann entsprechende Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

➔ **Regularität und ungerechtfertigte Abwesenheiten eines volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schülers**

Ungerechtfertigte wiederholte Abwesenheiten können dazu führen, dass ein volljähriger und nicht mehr schulpflichtiger Schüler aufgrund einer Entscheidung des Klassenrats nicht mehr als regulärer Schüler gilt und demzufolge keine Orientierungsbescheinigung, kein Abschlusszeugnis bzw. keinen Befähigungsnachweis oder Studienzeugnis erhält.

Ist der Schüler ungerechtfertigt abwesend, kann die Schulleitung nach Einholen eines Gutachtens des Klassenrats, den vorerwähnten volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schüler als „nicht regulär“ bezeichnen. Diese Entscheidung wird mit dem Datum der Entscheidung schriftlich festgehalten und der Schülerakte beigelegt. Der betroffene Schüler wird dann auch nicht mehr zu einer Prüfungssitzung zugelassen.

Der Schulleiter teilt dem betroffenen Schüler die vorerwähnte Entscheidung per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung binnen fünf Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, mit. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Gleichzeitig teilt der Schulleiter den vom Unterricht betrauten Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfspersonals, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals und des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die Entscheidung über die Nicht-Regularität schriftlich mit.

1.7. Pünktlichkeit und Verspätungen

Beim Klingelzeichen begeben sich zügig und ohne Umwege zu meiner Klasse oder meinem Aufstellplatz. Auch der Raumwechsel zwischen den Stunden findet ohne unnötigen Zeitverlust statt.

Jegliche Verspätung muss ich durch triftige Gründe rechtfertigen können, sonst erhalte ich von der jeweiligen Lehrperson (oder vom Erzieher) einen Eintrag in meinem digitalen Anwesenheitsregister. Bei drei Einträgen wegen Verspätung bekomme ich eine gemeinnützige Arbeit von meinem Erzieher auferlegt.

Verspätungen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Personennahverkehr entstehen, gelten als zulässige Gründe für eine Verspätung. Wenn meine Verspätung die Dauer einer Unterrichtsstunde übersteigt, gilt sie als Abwesenheit.

1.8. Pausen

Die Pausenzeiten erstrecken sich von 10.00 Uhr bis 10.20 Uhr, von 12.00 Uhr bis 12.50 Uhr bzw. 12:50 Uhr bis 13:40 Uhr (ausschließlich dienstags für die 2. und 3. Stufe) und von 14.30 Uhr bis 14.45 Uhr.

Als Schüler des 1. bis 4. Jahres verlasse ich am Anfang der Pause sofort die Klasse und begeben mich auf den Schulhof.

Ich unterlasse aus Sicherheitsgründen jedes Verhalten, das zu einem Unfall oder körperlichen und materiellen Schäden führen kann (z.B. Lärmen, Stoßen oder Laufen im Treppenhaus oder in den Fluren, Schneebälle werfen, Raufereien...)

In der 10-Uhr-Pause und in der kleinen Nachmittagspause (14.30 bis 14.45 Uhr) bleibe ich auf dem Schulgelände. Während der Mittagspause darf ich die Schule nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlassen.

Die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden sollte ich in entspannter Atmosphäre zur Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde nutzen, sie ist keine Pause. Falls die nächste Stunde im gleichen Raum stattfindet, bleibe ich in der Klasse.

Ich gehe, wenn möglich, während der Pausen zur Toilette. Während des Unterrichts oder zwischen zwei Unterrichtsstunden darf ich ausschließlich mit der Erlaubnis meiner Lehrperson die Toiletten aufsuchen.

1.9. Drogen

Es ist mir strikt verboten, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände (auch vor der Schule) zu rauchen oder andere Drogen zu konsumieren. Auch der Besitz und Konsum von e-Zigaretten und Snooze ("Snus")-Tabak ist von diesem Verbot betroffen. Verstoße ich gegen diese Regelung, werde ich mit einer zeitaufwendigen Zusatzarbeit bestraft.

Der Genuss alkoholischer Getränke und Energy-Drinks ist untersagt. Insbesondere während Schulreisen und außerschulischen Aktivitäten (Projektstage, Besinnungstage...) kann der unerlaubte Konsum zu einem vorzeitigen Abbruch der Fahrt bzw. zu einem Ausschluss vom geplanten Programm führen und/oder mit einem Schulverweis bestraft werden.

Es ist mir strengstens verboten, Drogen oder Aufputschmittel zu besitzen oder zu konsumieren. Werde ich beim Konsum ertappt oder befinde ich mich in einem Zustand, der auf den unerlaubten Konsum von Drogen oder Aufputschmitteln zurückzuführen ist, muss ich mit weitreichenden Maßnahmen rechnen. Das Verkaufen oder Kaufen von Drogen wird sofort den gerichtspolizeilichen Behörden gemeldet. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, im Rahmen einer Polizeikontrolle das Schließfach öffnen zu lassen. Die Schulleitung behält sich ebenfalls das Recht vor, im Verdachtsfall einen Drogenschnelltest durchzuführen.

1.10. Transport

Mein Fahrzeug (Fahrrad, Mofa oder Motorrad) stelle ich an einem dafür vorgesehenen Platz ab (an Gebäude 2 vor dem Lehrerzimmer oder Fahrräder neben der Mediothek). Ich versehe es mit einem Vorhängeschloss.

Auf dem Schulgelände schiebe ich mein Fahrzeug.

1.11. Kleidung

Ich trage dem Schulleben angepasste Kleidung, die der hausinternen Kleiderordnung entspricht und die eine angemessene Arbeitsatmosphäre ermöglicht. Dies bedeutet, dass mein Bauch bedeckt ist, meine Unterwäsche nicht sichtbar ist und meine Röcke bzw. Hosen eine angemessene Länge haben.

Ich akzeptiere Bemerkungen von Erziehern oder Lehrern. Beim Tragen unangemessener Kleidung erhalte ich ein Kleidungsstück seitens der Schule, das ich tragen muss.

Das Tragen von Kopfbedeckungen ist, außer aus gesundheitlichen Gründen, unabhängig von religiösen oder philosophischen Überzeugungen, innerhalb der Schulgebäude verboten. Bei außerschulischen Aktivitäten gelten diesbezüglich die Regeln der besuchten Orte (z.B. die Hausordnung des Museums).

Es wird empfohlen, Kleidungsstücke wie Jacken, Mäntel, Mützen oder Turnsachen mit Namensschildern zu versehen

1.12. Mahlzeiten

Zum Essen und Trinken nutze ich wenn möglich nur die Pausen. Während des Unterrichtes verzichte ich aufs Essen. Ich darf gelegentlich Wasser trinken.

1.13. Räume und Material

Ich bin mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit auf den Bänken, in den Klassen und Gängen, auf Treppen, Toiletten und auf dem Schulhof. Daher entsorge ich meinen Müll in die dafür vorgesehenen Behälter und achte dabei auf die Mülltrennung.

Ich folge der Aufforderung der Personalmitglieder eine Säuberungsaktion durchzuführen, auch wenn ich nicht den Müll verursacht habe.

Regelmäßig bin ich für den Raumdienst zuständig. Den Plan dafür erstellt mein Erzieher. Mein Klassenleiter gibt mir die nötigen Erklärungen am Anfang des Schuljahres bezüglich des Klassendienstes und der Mülltrennung.

Das gesamte Schulmaterial und alle Einrichtungsgegenstände behandle ich sorgsam. Bei mutwilliger Beschädigung muss ich der Schule Schadenersatz leisten. Dicke Filzstifte (z.B. Edding, Art Liner...) und Korrekturflüssigkeit (z.B. *Tippex*) lasse ich zu Hause. Insofern diese Schreibwaren im Unterricht benötigt werden, kann ich sie bei einem Erzieher ausleihen. Falls vorsätzlich ein Raum oder Material verunreinigt oder beschädigt wird, melde ich diese Respektlosigkeit sofort, damit die Räume sauber bleiben, das Material funktionsfähig bleibt. Die durch Respektlosigkeit verursachten Schäden kosten die Schule unnötigerweise jedes Jahr mehrere tausend Euro. Wenn ich im Flur etwas aushängen möchte, wende ich mich an den Erzieher.

1.14. Regelung zur Benutzung digitaler Endgeräte, audio-visueller Medien, des Internets und sozialer Netzwerke

1.14.1. Allgemeine Regelung

Vom 1. – 6. Jahr ist die Nutzung des Handys in allen Gebäuden und allen Schulhöfen verboten. Es gilt das Prinzip „Nicht sehen und nicht hören“. Das Handyverbot kann ebenfalls für außerschulische Aktivitäten gelten. Im 5. und 6. Jahr ist der Gebrauch des Handys – auf Anweisung der Lehrperson – für pädagogische Aktivitäten erlaubt, wenn die Benutzung eines Laptops für spezifische Funktionen nicht möglich ist.

Das Tragen bzw. die Nutzung von Kopfhörern und Smartwatches im Schulgebäude ist untersagt. Die Nutzung des Laptops ist für schulische Zwecke – und auf Anweisung der Lehrperson – gestattet.

Das Aufladen jeglicher Endgeräte ist im gesamten Schulgelände untersagt.

Die Schule haftet nicht für den Verlust eines mobilen Endgeräts.

1.14.2. Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Mein Lehrer oder der Erzieher darf mir mein Handy abnehmen, falls ich das Gerät sichtbar in den Gebäuden und auf den Schulhöfen aufbewahre oder nutze

Bei der **ersten** Zuwiderhandlung wird mein Handy bis zum Ende des Schultags im Sekretariat einbehalten.

Bei weiteren Zuwiderhandlungen kann mein Handy für einen längeren Zeitraum konfisziert werden. Weitere Sanktionen können ausgesprochen werden.

1.14.3. Schutz der Privatsphäre und der Würde des Menschen

Es ist strengstens verboten, ungefragt Bild-, Ton und Filmaufnahmen während des Unterrichts oder auf dem Schulhof zu machen.

Ich respektiere das Recht auf Schutz der Privatsphäre meiner Mitschüler und des Personals der Schule. Falls ich Bilder/Videos mache oder veröffentliche, die in irgendeiner Form Mitschüler, Personalmitglieder oder Unterrichte verunglimpfen, werden mir schulinterne Sanktionen auferlegt. Die unerlaubte Aufnahme und Verbreitung von Bild-, Ton- und Filmmaterial während der Schulzeit ist verboten und wird zur Anzeige gebracht. Besteht der konkrete Verdacht, dass sich strafbare Inhalte auf dem digitalen Endgerät befinden, wird die Polizei eingeschaltet. Um Missbrauch zu verhindern (z.B. Cybermobbing) und die Ablenkung durch digitale Geräte einzuschränken (z.B. Spielsucht, Chatsucht), sollten meine Erziehungsberechtigten mit mir vor dem Gebrauch solcher Geräte diese Problematik besprechen.

Wie Schüler außerhalb der Unterrichtszeit ihre digitalen Endgeräte nutzen, liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule. Die Schule distanziert sich von jeglichen Chats und Gruppen sowie deren Inhalte, die klassenintern erstellt werden. Für schulische Zwecke soll ausschließlich die schulinterne Lernplattform genutzt werden.

Es ist mir strikt untersagt, anhand von Schriftstücken, einer Internetseite oder eines anderen Kommunikationsmittels (Blog, Handy, soziale Netzwerke usw.):

- die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Menschenwürde oder die Gefühle der Mitschüler zu verletzen, so z.B. extremistische oder pornographische Websites zu erstellen,
- in irgendeiner Weise den Ruf, die Privatsphäre oder das Recht am Bild Dritter zu verletzen, unter anderem durch verleumderische oder beleidigende Äußerungen oder Bilder,
- zu jeglicher Form von Hass, Gewalt, Rassismus aufzurufen,
- zur Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen anzuregen,
- Informationen zu verbreiten, die den Ruf der Schule gefährden oder den guten Sitten und den Gesetzen widersprechen,
- falsche Informationen oder Informationen, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden können, zu verbreiten,
- auf seiner Webseite Querverweise (Links) auf andere Websites zu legen, die gesetzeswidrig sind oder Rechte Dritter verletzen.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu einer Disziplinarstrafe.

1.15. Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Als Leitlinie für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz ist die KI-Charta für die Schulen des katholischen Schulträgers VoG „Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 1. September 2025 ausschlaggebend. Das diesbezügliche Dokument ist auf der Schul- und Lernplattform Skolengo einsehbar.

1.16. Sanktionen

Wenn ich die Hausordnung missachte oder meine Mitmenschen respektlos behandle, muss ich mit Sanktionen rechnen. Diese Sanktionen sollten mich daran erinnern, was von mir erwartet wird, und mir helfen, meine Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen.

Wenn ich wiederholt Sanktionen erhalte, kommt es zu Disziplinarmaßnahmen, die dazu führen können, dass ich definitiv von der Schule verwiesen werde. In diesem Falle muss ich die Schule wechseln.

Auch können die Häufigkeit und die Art meines Fehlverhaltens, nach Absprache mit der Direktion, einen Einfluss auf die Teilnahme an manchen Schulaktivitäten haben, da durch andauernde Missachtung der Hausordnung das Vertrauen zwischen Lehrer und Schüler gebrochen wird. Gerade im Rahmen von Projekten, bei denen eigenverantwortliches Handeln eine Grundvoraussetzung ist, brauchen wir ein solides Vertrauensverhältnis.

Es wird zwischen **zwei Arten von Sanktionen** unterschieden:

1. **Ordnungsmaßnahmen:** eine mündliche Verwarnung, eine schriftliche Strafe, eine Arbeit im Dienst der Schulgemeinschaft, den Erhalt eines blauen Blattes, ein Verhaltenseintrag in meine digitale Schülerakte (mit oder ohne Strafe), Nachsitzen...
2. **Disziplinarmaßnahmen:** (Dekret vom 31. August 1998, Art. 43-45)

- der **zeitweilige Ausschluss** durch Entscheidung des Schulleiters oder des Klassenrats

Bei einem zeitweiligen Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Schulveranstaltungen seiner Klasse ausgeschlossen. Seine Anwesenheit in der Schule ist verpflichtend, es sei denn, es wird schriftlich eine andere Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens 10 Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

- der **definitive Ausschluss (Schulverweis)** durch Entscheidung des Klassenrats

Ein Schulverweis wird erst zum Zeitpunkt der Einschreibung in einer anderen Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des weiter unten angeführten Einschreibebriefs (2.3.3). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt der betroffene Schüler als vorübergehend ausgeschlossen. Die Schule sorgt für eine Begleitung des Schülers.

Bei einem zeitweiligen Ausschluss von drei Schultagen oder weniger wird der Schüler angehört. Ein zeitweiliger Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis wird nur anhand eines Verfahrens vorgenommen, das folgende Grundsätze beachtet:

1. ein vorhergehendes Gutachten des Klassenrates wird eingeholt,
2. die Erziehungsberechtigten erhalten Einsicht in die Disziplinarakte,

3. der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört,
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten anhand eines Einschreibebriefes oder einer Nachricht über Skolengo mit Lesebestätigung zugestellt,
5. die pädagogische Inspektion wird umgehend informiert.

Bei vermehrten Einträgen wegen Fehlverhaltens oder schwerwiegender Verstöße kann die Direktion einen Klassenrat einberufen, der über angemessene Sanktionen entscheidet.

1.16.1. Prozedur

Im Prinzip werden für den Unterrichtsverlauf **fünf goldene Klassenregeln** festgehalten, die durch die Klassenleiter gemeinsam mit allen Schülern einer Klasse erweitert werden können:

- 1) Ich bleibe auf meinem Platz sitzen. Ich laufe nicht unerlaubt durch die Klasse. Ich respektiere den Sitzplan.
- 2) Ich melde mich, wenn ich etwas sagen möchte, indem ich meine Hand hebe.
- 3) Ich verhalte mich während des Unterrichts ruhig und Sorge dafür, dass alle Mitschüler gut arbeiten können.
- 4) Ich verhalte mich meinen Mitschülern, den Lehrern und dem Schulmaterial gegenüber respektvoll. Ich habe mein Unterrichtsmaterial immer dabei.
- 5) Ich respektiere die Entscheidungen meiner Lehrer, ohne unnötig zu diskutieren. Bei Konflikten suche ich das Gespräch nach der Stunde oder während einer Pause.

Stellen die Lehrkräfte fest, dass sich ein Fehlverhalten häuft und einfache mündliche Ermahnungen nicht mehr ausreichend sind, so findet folgende Vorgehensweise Anwendung:

- ➔ Das blaue Blatt zur Dokumentierung von Verhaltensabweichungen wird vollständig ausgefüllt.
- ➔ Die linke Hälfte des Blattes wird von der Lehrkraft bei den Erziehern mit einer auszuführenden Arbeit hinterlegt. Diese muss relevant sein und den Zeitrahmen von 50' ausfüllen.
- ➔ Die andere Hälfte des Blattes muss dem Schüler ausgehändigt werden, der bzw. die ihr Fehlverhalten zuhause melden.
- ➔ Der Schüler muss am Freitagnachmittag in der 7. bzw. 8. Stunde nachsitzen und die aufgetragene Arbeit ausführen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Arbeit bewertet werden kann.
- ➔ Die Erzieher informieren die Eltern über den Zeitpunkt.
- ➔ Der Lehrer kontrolliert die Unterschrift der Eltern.

Die Blätter werden in einer Akte beim jeweiligen Erzieher gesammelt. Während der Klassenräte werden die Verhaltensabweichungen ggf. thematisiert.

Liegen mehrere blaue Blätter vor, so wird eine Disziplinarakte eröffnet.

1.16.2. Disziplinarakte

Die Disziplinarakte ist eine Dokumentation von Fehlverhalten. Sie dient weder dem Beschleunigen von Disziplinarmaßnahmen noch der Verbesserung meiner Situation, sondern hält lediglich Fakten fest. Aufgrund dieser Fakten hat die Schule das Recht, die Prozedur eines Schulverweises zu eröffnen. Neben der Beschreibung des Fehlverhaltens müssen auch alle von der Schule unternommenen Schritte vermerkt werden: Ordnungs- u. Disziplinarmaßnahmen, Gespräche, Kommentare des Klassenrats, Kontakte mit den Erziehungsberechtigten und mit Kaleido, Briefe, Verträge, ... Die Direktion, Lehrpersonen und Erzieher können Einträge in eine Disziplinarakte vornehmen.

Die Erzieher und die Direktion verwalten die Disziplinarakten. Am Ende des Jahres werden alle Notizen der Direktion übergeben. Die Akte verfällt am 30. Juni jeden Jahres.

Die Direktion kann weiterhin Maßnahmen zur Sanktionierung aussprechen, wenn sie eine Verhaltensabweichung als schwerwiegend betrachtet und eine umgehende Konsequenz als notwendig erachtet.

1.16.3. Nutzung unerlaubter Hilfsmittel bei Tests und Prüfungen

Es ist streng verboten, bei Tests und Prüfungen zu unerlaubten Hilfsmitteln zu greifen. Tests und Prüfungen werden mit einer „NULL“ bewertet, was zu einer Gefährdung der Versetzung führt. Die Schule behält sich das Recht vor, bei Verdacht auf Pfuschen eine Durchsuchung der betreffenden Schüler durchzuführen. In diesem Fall können die Schultasche und persönliche Gegenstände durchsucht werden.

1.17. Rückerstattung von entrichteten Unkostenbeiträgen

Falls ein Schüler aus diversen Gründen nicht an einer für ihn vorgesehenen Aktivität teilnehmen kann, werden die Kosten ggf. nicht zurückerstattet.

1.18. Schutz der Schülerdaten

Die personenbezogenen Schülerdaten werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) behandelt.

Weitere Informationen über den Datenschutz erhältst du auf der Webseite der Pater-Damian-Sekundarschule (www.pds-eupen.be) sowie auf der Webseite des belgischen Ausschusses für den Schutz des Privatlebens (<http://www.privacycommission.be>)

1.18.1. Weitergabe von personenbezogenen Schülerdaten an berechtigte Empfänger

Die Direktion setzt mich und meine Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis, dass sie befugt ist, personenbezogene Daten über ihre Schüler an Einrichtungen weiterzuleiten, die über eine Berechtigung zur Datenverarbeitung verfügen.

Als Berechtigung gelten unter anderem eine gesetzliche Erlaubnis, die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausführung der öffentlichen Gewalt erfolgt.

Zu diesen berechtigten Empfängern, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, gehören unter anderem das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (inkl. Jugendhilfedienst und Jugendgerichtsdienst), gerichtliche Behörden (inkl. Staatsanwaltschaft) und die Dienste der Polizei.

Die weitergeleiteten Schülerdaten sind jederzeit einsehbar. Zudem habe ich bzw. meine Erziehungsberechtigten das Recht, einzelne Daten korrigieren zu lassen.

1.18.2. Weitergabe von personenbezogenen Informationen an andere Empfänger

Um die Umsetzung von Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu gewährleisten, müssen Eltern einwilligen, dass schülerbezogene Informationen an offizielle Instanzen zur Einsicht weitergegeben werden dürfen. Dies betrifft im Besonderen die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und zum sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Weitergabe von Daten an andere Einrichtungen, die nicht vorab genannt wurden, benötigt das ausdrückliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers. Liegt das Einverständnis vor, werden ausschließlich Kontaktangaben der Schüler weitergeleitet. Diese Weitergabe geschieht nur, wenn ein potenzielles Interesse für mich besteht und sie für mich von Vorteil sein kann.

Die Daten könnten ggf. an folgende Empfänger übermittelt werden:

- andere Unterrichtseinrichtungen (z.B. Informationsbroschüren von Sekundarschulen, Hochschulen oder Universitäten),
- paragesellschaftliche Einrichtungen der DG (Arbeitsamt, Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben, Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen Unternehmen, usw.),
- Kaleido und andere soziale Einrichtungen,
- interessierte Arbeitgeber oder Praktikumsanbieter,
- an Mitschüler aus schulorganisatorischen Gründen.

Ich bzw. meine Erziehungsberechtigten kann/können jederzeit mein/ihr Einverständnis zurückziehen. Die weitergeleiteten Schülerdaten sind jederzeit einsehbar. Zudem habe ich bzw. meine Erziehungsberechtigten das Recht, einzelne Daten korrigieren zu lassen.

1.19. Einverständniserklärung zur Abbildung und Veröffentlichung

Die Pater-Damian-Sekundarschule, vertreten durch die Direktion, respektiert meine Persönlichkeitsrechte als Schüler, insbesondere das "Recht am eigenen Bild".

Es ist möglich, dass ich bei schulischen Aktivitäten (z.B. im Unterricht, bei Ausflügen, bei Schulfeiern...) fotografiert oder gefilmt werde und dieses Bildmaterial eventuell auf der Schulhomepage, in Ausstellungen/Aufführungen oder gedruckten Werken veröffentlicht wird. Hierfür wird jedoch das Einverständnis des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers

benötigt. Bei Schülern, die mindestens 12 Jahre alt sind, muss neben dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ebenfalls das Einverständnis des Schülers selbst vorliegen.

Das Bildmaterial dient nur dazu, die Aktivitäten der Schule zu präsentieren. Sie werden ausschließlich zu Veranschaulichungs- und keinesfalls zu kommerziellen Zwecken genutzt. Die Abbildung geschieht ohne Namensnennung, anderenfalls wird auch hierfür das ausdrückliche Einverständnis gefragt. Der Erziehungsberechtigte und/oder der abgebildete Schüler, sofern dieser mindestens 12 Jahre alt ist, können jederzeit ihr Einverständnis zurückziehen. Die Abbildungen sind jederzeit einsehbar. Das Bildmaterial wird immer mit größter Sorgfalt behandelt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Hausordnung auch für außerschulische Aktivitäten (Reisen, Ausflüge, Besichtigungen...) gilt.